
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum Verfahren zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNes) – (Geschäftszeichen: GBK-25-01-1#3)

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren zur Festlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik für die Elektrizitätsversorgungsnetze (AgNes).

A. Das Wichtigste in Kürze

- Mit derzeit rund 35 Mrd. Euro sind die Netzkosten ein erheblicher Bestandteil der betrieblichen Stromrechnung. Jegliche Änderung der Systematik sollte die Wirtschaft in Summe entlasten, zumal die Bundesnetzagentur von erheblichen Kostensteigerungen bis 2045 ausgeht.
- Aus der Perspektive der Wirtschaft ist die Einführung eines Kapazitätspreises anstelle eines Leistungspreises in Teilen kritisch zu bewerten. Dies gilt insbesondere für den Mittelstand, der mit zusätzlichen Aufgaben konfrontiert wird. Darüber hinaus kann ein Kapazitätspreis auch flexibilitätshemmend wirken. In jedem Fall sollte dieser unterjährig anpassbar sein.
- Aus einer gesamtwirtschaftlichen Bewertung ist zu bedauern, dass kurz bis mittelfristig keine lokalen Signale mit räumlicher Allokationsfunktion im Festlegungsentwurf enthalten sind. Die Einführung dynamischer Arbeitspreise für alle Netznutzer sollte nach einer Analyse unmittelbar ab dem Jahr des Inkrafttretens erfolgen.
- Die DIHK sieht in der Einführung von Einspeisenetzentgelten grundsätzliche Potenziale für eine effizientere Netznutzung, da der künftige Ausbaubedarf ganz wesentlich von der Stromerzeugung bestimmt wird. In ihrer vorgeschlagenen Ausgestaltung bleibt die Steuerungswirkung sehr begrenzt.
- Eine ausschließliche Entlastung von Unternehmen der KUEBLL-Liste im Rahmen des Energiefinanzierungsgesetzes wird von der Wirtschaft abgelehnt. Die Umlage im Rahmen des „Aufschlags für besondere Netznutzung“ sollte zukünftig über den Bundeshaushalt beziehungsweise aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden. Dann stellt sich die Frage, wer wie entlastet wird von der Umlage auch nicht mehr.

Inhaltliche Ausführungen

Aus Sicht der DIHK ist die Reform der Netzentgeltsystematik grundsätzlich ein wichtiger Schritt, um die Finanzierung und Nutzung der Stromnetze zukunftsfest auszurichten. Nach Berechnungen von Frontier Economics im Auftrag der DIHK würden sich die Netzentgelte ohne entsprechende Reformen bis 2035 um etwa 3 Cent/kWh für Gewerbe und Handel sowie etwas über 2 Cent/kWh für die Industrie (ohne Groß- und Größtverbraucher) erhöhen. Dies entspricht Steigerungen gegenüber dem aktuellen Stand um etwa 60 % bis 70 %. Dabei würden kleine und mittlere Unternehmen sowie Haushalte aufgrund hoher spezifischer Netzentgelte den größten Anteil der zusätzlichen Netzkosten tragen.¹

Entscheidend muss daher sein, dass die Reform den weiteren Anstieg der Netzentgelte abmildert, indem Anreize für eine bessere Nutzung des Netzes gesetzt und dadurch auch mehr Stromverbrauch angeregt wird. Für Unternehmen beträgt der Anteil der Netzentgelte aktuell bereits bis zu 30 % der Stromkosten. Angesichts der bereits heute schon hohen Stromkosten für Unternehmen muss das zentrale Ziel darin bestehen, die Kosten des Netzausbaus zu begrenzen und die vorhandene Netzinfrastruktur möglichst effizient zu nutzen. Oberstes Ziel der Reform sollte sein, den Anstieg der Netzentgelte für die Betriebe zu dämpfen.

Hierfür sind wirksame Anreize für ein netzdienliches Verhalten von Abnehmern und Erzeugern unerlässlich. Die Beteiligung aller Netznutzer an den Netzkosten wird in der Wirtschaft ganz überwiegend positiv aufgegriffen. Insbesondere die Einführung dynamischer und vorzeichenge-rechter Netzentgelte für alle Netznutzer ist aus Sicht des ganz überwiegenden Teils der Wirtschaft ein entscheidender Baustein, um Netze besser zu nutzen, indem Knappheiten und freie Kapazitäten einen Preis erhalten. Flexible Verbrauchs- und Erzeugungsentscheidungen können dazu beitragen, Lastspitzen zu reduzieren, Netzengpässe zu vermeiden und damit den Bedarf an zusätzlichem Netzausbau zu senken. Dass die flächendeckende Einführung entsprechender Instrumente nun faktisch auf einen Zeitraum von nahezu zehn Jahren verschoben wird, bewertet die Wirtschaft sehr kritisch.

Noch kritischer ist aus Sicht der Unternehmen die geplante Begrenzung des Kompensationsanspruchs für die Wirtschaft im Rahmen der Umlage für die besondere Netznutzung auf Unternehmen der KUEBLL-Liste. Dadurch werden bestehende Kompensationsansprüche der Betriebe reduziert und auf einen vergleichsweise kleinen Kreis von Unternehmen beschränkt. Für bisher begünstigte Unternehmen würden die Stromkosten deutlich steigen. Dies belastet insbesondere die breite industrielle und gewerbliche Wirtschaft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit und widerspricht dem Ziel wettbewerbsfähiger Strompreise. So wird die Elektrifizierung z. B. der Prozesswärme und damit betriebliche Klimaneutralität erschwert.

Aus DIHK-Sicht sollte daher grundsätzlich geprüft werden, die Kosten der besonderen Netznutzung künftig nicht über eine Umlage auf alle Stromabnehmer zuwälzen, sondern in den Haushalt beziehungsweise KTF zu überführen. Dadurch können die Stromkosten der Unternehmen

¹ Frontier Economics: [frontier-dihk-plan-b-ergaenzungsstudie-unternehmen-2025-10-27.pdf](https://www.frontier-economics.com/de/dihk-plan-b-ergaenzungsstudie-unternehmen-2025-10-27.pdf)

breiter im Rahmen der ausstehenden Festlegung bezüglich eines Industrienetzentgeltes entlasten werden und Unternehmen mit jährlichen Stromverbräuchen ab 1 GWh integriert werden. Dies ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Stärkung von Wettbewerbsfähigkeit, Elektrifizierung und Klimaschutz.

Bewertungen im Detail

Zu 2.: Begriffsbestimmungen

Der Festlegungsentwurf definiert zentrale Begriffe, welche in der Festlegung verwendet werden. Aus juristischer Perspektive neu ist die Definition der „endgültigen Investitionsentscheidung“: Sie gilt als getroffen, wenn verbindliche Bestellungen von Komponenten, die mindestens die Hälfte des Investitionsvolumens abdecken, erfolgt sind und sich von den hierzu geschlossenen Verträgen nicht ohne „wesentlichen Vermögensschaden“ gelöst werden kann.

DIHK-Bewertung

Zu 2.1:

Die DIHK regt an, diese Begriffsbestimmung zu präzisieren und rechtssicher auszuformulieren. Insbesondere die Bezeichnung des „wesentlichen Vermögensschadens“ bedarf weiterer Konkretisierung. Die Klarstellungen sind notwendig, da die Begriffsbestimmung im weiteren Verlauf erheblichen Einfluss auf die Betroffenheit der Regulierung in Teilen der Wirtschaft hat.

Zu 2.15 (neu):

Die DIHK empfiehlt eine Definition von Netzdienlichkeit. Diese sollte als Bezugsleistung an der Entnahmestelle zwischen Anschlussnetzbetreiber und Anschlussnutzer im Rahmen eines flexiblen Netzanschlussvertrags (FCA) gefasst werden. In der Folge kann beispielsweise ein Sonder-netzentgelt für Elektrolyseure, Wärmespeicher und andere Flexibilitätstechnologien wie dies durch den Verzicht eines Arbeitspreises vorgesehen ist für netzdienliche Elektrolyseure gerechtfertigt werden.

Zu 5.: Kostenwälzung

Bei der Kostenwälzung werden Netzkosten von der Höchstspannung schrittweise auf nachgelagerte Netzebenen weiterverteilt. Maßgeblich ist der netzbezogene Letztverbrauch. Der Wälzungsschlüssel bestimmt dabei den jeweiligen Kostenanteil. Die Berechnung erfolgt jährlich auf Basis von Verbrauchsdaten des vorletzten Jahres. Eigenerzeugter Strom bleibt dabei unberücksichtigt.

DIHK-Bewertung

Das neue Kostenwälzungsregime würde Netznutzer auf Hoch- und Höchstspannungsebene voraussichtlich deutlich entlasten. In der Mittelspannung sind je nach Netzstruktur und der Entnahme aus der bzw. Einspeisung in die vorgelagerte Netzebene sowohl Ent- als auch Mehrbelastungen möglich. Da dort ebenfalls viele Unternehmen angeschlossen sind, sollten die Kostenwirkungen vor einer Neuordnung kontinuierlich geprüft werden. Für diese Bewertung müssten sowohl die sich ändernden Stromflüsse als auch der seit 2025 geltende EE-Mehrkostenausgleich berücksichtigt werden. Viele Regionen sprechen sich daher für eine Analyse der regionalen Verteilungswirkung insbesondere mit Blick auf die Mittelspannung aus. Entsprechende Analysen sollten die Auswirkungen hinsichtlich netzgebietsspezifischer Berechnungen abbilden. Deutlich abgemildert werden könnten negative Effekte auf den Mittelstand durch eine entsprechend mittelstandsfreundliche Ausgestaltung des neuen Industrienetzentgelts.

Aus Sicht der Wirtschaft ist entscheidend, dass eine neue Kostenwälzungssystematik die netz-entlastende Wirkung steuerbarer dezentraler Erzeugung angemessen berücksichtigt und klar von netzbelastenden Rückspeisungen abgrenzt. Im Ergebnis sollten Betriebe in der Mittel- und Niederspannung nicht zusätzlich belastet werden.

Zu 8.: Ermittlung der Finanzierungsentgelte für Verbrauch

Die Etablierung eines Finanzierungsentgelts sowie einer Anreizfunktion ist eine der wesentlichen Neuerungen. Dabei gilt, dass bis 100.000 kWh Jahresverbrauch weiterhin Grund- und Arbeitspreis erhoben werden; für Prosumer kommt ein Grundpreisaufschlag hinzu. Oberhalb von 100.000 kWh bzw. auf höheren Netzebenen gilt ein kapazitätsbasierter Preis. Letzteres ist insbesondere für Gewerbe- und Industriekunden eine der zentralen Reformelemente mit unmittelbaren Auswirkungen nach Inkrafttreten der Verordnung.

DIHK-Bewertung

Zu 8.2:

Die Differenzierung zwischen zwei Kundengruppen, welche abhängig vom Verbrauch von über bzw. unter 100.000 kWh im Jahr unterscheidet, ist sachgerecht und greift die Systematik aus Haushalts- und Kleingewerbekunden mit einem Standardlastprofil (SLP-Kunden) und Leistungsgemessenen Kunden (RLM-Kunden) auf.

Ausdrücklich unterstützt die DIHK eine stärkere Beteiligung von Prosumern an den Netzkosten durch einen Aufschlag des Grundpreises von 70 bis 90 Prozent. Die DIHK spricht sich für eine Stärkung der Eigenstromerzeugung aus, sieht aber das Problem, dass beispielsweise PV-Anlagenbetreiber die Stromversorgung des öffentlichen Netzes immer als eine Art Versicherung nutzen, die einspringt, wenn die Sonne nicht scheint. Daher ist es angemessen, über den Grundpreis eine verstärkte Beteiligung von Prosumern an der Finanzierung des Stromnetzes sicherzustellen. Davon könnte die Bundesnetzagentur Nulleinspeisungsanlagen ausnehmen.

Darüber hinaus weist die Immobilienwirtschaft darauf hin, dass die Einführung eines Prosume-raufschlags unterstützt wird, die Ausgestaltung jedoch nicht die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung (GGV) verhindern sollte.

Teilweise sprechen sich Regionen dafür aus, diese Regel wie bereits mit Blick auf Speicher und Elektrolyseuren, verstärkt dem Vertrauensschutz für Bestandsanlagen unterzuordnen. Es wird argumentiert, dass die Betriebe zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung in eine PV-Anlagen den geplanten Grundpreisaufschlag nicht einbeziehen konnten. Daher sprechen sich Teile der Wirtschaft dafür aus, auch bei bestehenden Prosumerfällen einen 20-jährigen Vertrauensschutz zu gewährleisten.

Zu 8.4:

Die DIHK steht der Einführung eines Kapazitätspreises skeptisch bis ablehnend gegenüber. Dabei bestehen in der Breite der Wirtschaft erhebliche Sorge vor Mehrkosten bei sinkender

Auslastung und dennoch gebundener Kapazitätsszahlungen. Darüber hinaus befürchtet der Mittelstand durch neue Meldeanforderungen mit Blick auf die Kapazitätssbuchungen erhebliche Aufwendungen und Transaktionskosten zukünftig leisten zu müssen. Der systemische Mehrwert eines Kapazitätspreises gegenüber dem bisherigen Leistungspreis durch die Aktivierung zusätzlicher Flexibilität dürfte sehr begrenzt sein und die zusätzlichen Bürokratiekosten für die Unternehmen nicht aufwiegen. Vor der Einführung eines Kapazitätspreises sollte eine umfangreiche Folgenabschätzung erfolgen. Auf mögliche Folgen für die Netzstabilität durch die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene neue Systematik hat die DIHK bereits hingewiesen.

Sollte die Bundesnetzagentur dennoch dabeibleiben, den Leistungs- durch einen Kapazitätspreis zu ersetzen, ist gerade für den Mittelstand eine ex-post Bestabrechnung des Netzbetreibers analog zu den Bestimmungen neuer Netzanschlüsse anstelle der vorgesehenen ex-ante Festlegung vorzugswürdig.

Die Bundesnetzagentur sollte die Netzbetreiber verpflichten, bereits für die Jahre 2027 und 2028 sogenannte Schattenpreisblätter auf Grundlage der künftigen AgNes-Systematik zu veröffentlichen. Ziel sollte sein, die Unternehmen frühzeitig und transparent über die zu erwartenden Netzentgeltbelastungen zu informieren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der vorgesehenen Regelung eine aktive Rolle der Unternehmen bei der Wahl der Kapazität neu hinzukommen kann.

Zu 8.5:

Die Einführung von zwei Arbeitspreisen (AP1 und AP2) folgt in der Systematik aus der Etablierung eines Kapazitätspreises und kann Anreize für eine flexible Abnahme setzen. Entscheidend ist dabei jedoch das Verhältnis beider Arbeitspreise. Aktuell ist festgelegt, dass der AP2 mindestens 200 Prozent und maximal 350 Prozent des AP1 betragen soll. Dabei gilt, je größer die Differenz zwischen AP1 und AP2, desto geringer ist der Anreiz für ein flexibles Verbrauchsverhalten. Darüber hinaus ist die Höhe des Arbeitspreises im Verhältnis zum Grundpreis in den Blick zu nehmen, um die konkreten Auswirkungen auf die Flexibilität zu bestimmen. Aufgrund fehlender Details ist eine umfassende Bewertung in großen Teilen der Wirtschaft aktuell daher nicht möglich.

Die BNetzA sollte transparent ausweisen, welche absoluten Entgeltwirkungen sich aus der Kombination von Kapazitätspreis, AP1 und AP2 unter der Annahme typischer Lastprofile unterschiedlicher Branchen für die Unternehmen ergeben würden.

Die vorgesehene Spreizung von AP2 auf 200 bis 350 Prozent des AP1 birgt das Risiko sehr geringer Kapazitätsbestellungen durch die Unternehmen. Erforderlich sind angemessene Toleranzbänder, eine verhältnismäßige Bepreisung unvermeidbarer Überschreitungen und praktikable unterjährige Anpassungen. Quartals- oder Monatsprodukte sollten geprüft werden. Bei erheblichen und nachhaltigen Produktions- oder Auftragsrückgängen muss die bestellte Kapazität zeitnah reduziert werden können. Andernfalls droht eine zusätzliche Verstärkung wirtschaftlicher Schieflagen von Unternehmen durch fortlaufend hohe Kapazitätsszahlungen. Umgekehrt sollte auch eine zeitnahe Anpassung nach oben möglich sein, wenn Marktchancen ergriffen werden können.

Zu 9.: Finanzierungsentgelte für Erzeugungsanlagen

Erzeugungsanlagen über 30 kW sollen künftig ein bundeseinheitliches, kapazitätsbasiertes Einspeiseentgelt zahlen. Ziel ist, Erzeuger an der Finanzierung der Netzinfrastuktur zu beteiligen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln und veröffentlichen das Entgelt jährlich.

DIHK-Bewertung

Zu 9.1

Die Beteiligung aller Netznutzer an den Netzkosten wird von der Wirtschaft unterstützt. Die Schwelle von 30 kW installierte Bruttoleistung erschließt sich nicht. Mit Blick auf die Regelungen im Rahmen des EEGs erscheint eine Synchronisation auf 25 kW adäquat.

Zu 9.3

Die Bundesnetzagentur sollte sich in Brüssel für eine Anhebung des fixen Satzes von 0,50 €/MWh zur Berechnung der Grundkomponente einsetzen.

Zu 10.: Finanzierungsentgelte für Stromspeicheranlagen

Stromspeicher werden künftig differenziert behandelt: Netzgekoppelte Speicher zahlen ein jährliches Kapazitätsentgelt auf ihre vertragliche Netzanschlusskapazität in Höhe des Einspeiseentgelts für Erzeuger. Anlagengekoppelte Speicher werden gemeinsam mit der gekoppelten Erzeugungs- oder Verbrauchsanlage betrachtet. Rückgespeiste, messtechnisch abgrenzbare Strommengen bleiben von Arbeitspreisen befreit.

DIHK-Bewertung

Zu 10.1

Da der Anschluss von Speichern an das Stromnetz mit erheblichen Kosten für den Netzausbau einhergehen kann, ist es verursachergerecht, Stromspeicheranlagen mit einem Kapazitätsentgelt an den Kosten zu beteiligen. Im Kern gilt der Grundsatz: Alle Netznutzer sollen zur Finanzierung des Stromnetzes beitragen.

Zu 10.2

Die Befreiung von Arbeitspreisen für aus dem Netz „zwischengepufferten“ Strom ist sachgerecht, da die reine Speicherfunktion nicht mit doppelten Netzentgelten belastet werden sollte.

Zu 11.: Finanzierungsentgelte für Elektrolyse

Der Festlegungsentwurf sieht für Elektrolyseure ein Sondernetzentgelt vor, bei welchem der Arbeitspreis entfällt und nur der Kapazitätspreis zu zahlen ist.

DIHK-Bewertung

Ein Sondernetzentgelt ausschließlich für Elektrolyseure, die grünen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen, wird ganz überwiegend von der Wirtschaft abgelehnt. Teilweise wird hingegen argumentiert, dass für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft eine Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure über das Jahr 2029 hinaus notwendig ist. Der ganz überwiegende Teil

der Wirtschaft hingegen betrachtet Elektrolyseure als ein Flexibilitätsinstrument im Stromsystem. Aufgrund der vorgesehenen Befreiung vom Arbeitspreis oder aufgrund einer Netzentgeltbefreiung wird jedoch jeder Anreiz für ein flexibles Verhalten genommen.

Ein Elektrolyseur, welcher bei geringen Stromkapazitäten etwa aufgrund einer Dunkelflaute mit voller Leistung läuft, das Netz zusätzlich belastet und dennoch von Arbeitspreisen befreit ist, trägt weder zur Netzentlastung noch zu den Klimazielen bei. Das vorgesehene Sondernetzentgelt schließt diese Konstellation jedoch nicht aus – im Gegenteil. Auch die Beschränkung des Sondernetzentgeltes auf grünen und kohlenstoffarmen Wasserstoff verhindert eine flexible Fahrweise von Elektrolyseuren.

Die Zertifizierung des Wasserstoffs führt nicht zu einem netzdienlichen Betrieb. Vielmehr bedarf es eines flexiblen Netzanschlussvertrags (Flexible Connection Agreement, FCA) und/oder eines dynamischen Arbeitspreises, um eine netzentlastende Wirkung sicherzustellen. Aus Teilen der Wirtschaft wird daher gefordert, dass ein Sondernetzentgelt nicht prinzipiell abzulehnen ist, wenn ein FCA vorliegt. Eine Privilegierung sollte deshalb nicht auf der Zertifizierbarkeit des Wasserstoffs, sondern auf der Netzdienlichkeit und dem Vorliegen eines entsprechenden FCA beruhen.

Eine Beteiligung des Elektrolyseurs im Rahmen des Kapazitätspreises ist hingegen aus DIHK-Sicht verursachergerecht, da der Netzanschluss zu erheblichen Kosten für den Netzausbau führen kann und dem Grundsatz gefolgt werden sollte, alle Netznutzer an den Netzkosten zu beteiligen.

In jedem Fall gilt jedoch, dass vor der Einführung eines Sondernetzentgeltes die Auswirkungen auf die finanziellen Mittel (Förderbedarf) und den Ausbaupfad belastbar zu quantifizieren ist.

Die Bundesnetzagentur führt für das Sondernetzentgelt für Elektrolyseure vor allem den Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesystems, die Integration erneuerbarer Energien und den Flexibilitätsbeitrag an. Diese Punkte treffen ebenso auf systemdienlich betriebene hybride industrielle Prozesswärmeerzeugungsanlagen zu. Gemeint sind Anlagen, die elektrische Wärmeerzeugung mit einem thermischen Speicher, thermischer Prozessmasse oder einer jederzeit verfügbaren alternativen Wärmeerzeugung verbinden und dadurch ihren Strombezug ohne Beeinträchtigung des industriellen Produktionsprozesses kurzfristig reduzieren oder unterbrechen können. Solche Systeme würden gegenüber reinen Elektrolyseuren benachteiligt. Sollte die Bundesnetzagentur daher an diesem Sondernetzentgelt festhalten, sollte sie es technologie-neutral ausgestalten.

Zu 12.: Entgelte mit Anreizfunktion

Entgelte mit Anreizfunktion sollen durch dynamische, zeit- und gegebenenfalls lastvariable Netzentgelte ein netzdienliches Verhalten fördern. Sie setzen Anreize für Flexibilität bei Stromverbrauch und Einspeisung, entlasten Netze und können den Netzausbau effizienter gestalten. Die konkrete Ausgestaltung orientiert sich an Kostenreflexivität, Transparenz und europarechtlichen Vorgaben und soll in weiteren Festlegungsverfahren konkretisiert werden.

DIHK-Bewertung

Die Einführung dynamischer Netzentgelte wird nach einer umfassenden Analyse über die konkreten Auswirkungen unterstützt. Die DIHK weist darauf hin, dass in der Anreizfunktion eine positive Entgeltwirkung für netzdienliche Lastaufnahme, insbesondere bei regionalem Stromüberangebot, enthalten sein sollte. Eine ausschließliche Sanktionierung ohne positiven Anreiz, also wenn Strom von Verbrauchern aus dem Netz bezogen bzw. als Erzeuger entsprechend eingespeist wird, wird kritisch gesehen. Für die Wirtschaft ist entscheidend, dass flexible Unternehmen profitieren, kontinuierlich produzierende Betriebe nicht strukturell benachteiligt werden und die Erzeugung, Speicherung sowie Elektrolyseure und andere Anwendungen Anreize für einen netzdienlichen Betrieb der Anlagen erhalten.

Zu 12.2

Die Einführung dynamischer Netzentgelte ab 2030 bis spätestens 2033 kommt aus DIHK-Sicht zu spät. Dynamische Netzentgelte sind ein zentrales Element, Angebot und Nachfrage regional zu koordinieren und das Stromnetz effizient(er) zu nutzen. Die Wirtschaft spricht sich dafür aus, die konkreten Auswirkungen in einer Studie im kommenden Jahr zu analysieren und darauf aufbauend mit der Reform der Netzentgeltverordnung zum 1. Januar 2029 zu etablieren. Ziel sollte sein, die Netzentgeltbelastung für Unternehmen insgesamt zu reduzieren. Dynamische Netzentgelte sollten den weiteren Anstieg der Netzentgeltbelastungen für die Wirtschaft begrenzen und Flexibilität der Betriebe belohnen, während inflexibles Verhalten nicht bestraft werden sollte.

Zu 12.3

Die aufschiebende Wirkung sollte von 2 Jahren auf 12 Monate reduziert werden, mit dem Ziel dynamische Netzentgelte mit Inkrafttreten der Netzentgeltverordnung zu etablieren.

Zu 12.4

Die Wirtschaft spricht sich für eine bundesweit einheitliche digitale Karte aus, die die aktuell verfügbaren Netzkapazitäten annähernd in Echtzeit abbildet.

Zu 12.5

Die Bundesnetzagentur sollte auch für Letztverbraucher, aber insbesondere für Elektrolyseure, ein festes Datum zur Etablierung dynamischer Netzentgelte vorsehen.

Zu 13.: Sonderformen der Netznutzung

Sonderformen der Netznutzung ermöglichen unter bestimmten Voraussetzungen das sogenannte Pooling mehrerer Entnahmestellen. Diese können zur Ermittlung des Kapazitätsentgelts gemeinsam betrachtet werden, um historisch gewachsene Strukturen angemessen zu berücksichtigen.

DIHK-Bewertung

Die Zusammenführung mehrerer Entnahmestellen zu einer Entnahmestelle zum Zwecke der Ermittlung des Kapazitätsentgelts wird von der Wirtschaft unterstützt. Pooling ist an industriellen Standorten etabliert und kann unverhältnismäßige Belastungen historisch gewachsener Anschlussstrukturen vermeiden. Entscheidend ist, dass die Regelung in der Praxis sämtliche

sachgerechte Werkskonstellationen erfasst. Deshalb sollte die Bundesnetzagentur klarstellen, dass bestehende Pooling-Konstellationen an Industriestandorten nicht allein aufgrund des Systemwechsels entfallen und dass besondere Werksnetze (z. B. Kundenanlagen) sowie historisch gewachsene Gewerbe- und Industriegebiete angemessen berücksichtigt werden.

Zu 15.: Aufschlag für besondere Netznutzung

Die Mindereinnahmen zur Finanzierung des Stromnetzes durch die Etablierung von Sondernetzentgelten für die Industrie sowie aufgrund von Mehrkosten für die Integration von EE-Anlagen, werden als Aufschlag auf die Netzentgelte als Umlage gewälzt. Im Festlegungsentwurf ist vorgesehen, die zukünftige Begrenzung dieser Umlagen für Unternehmen entsprechend der Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes zu begrenzen.

DIHK-Bewertung

Individuelle Netzentgelte stellen keine Beihilfe dar, sondern spiegeln netzdienliches Verhalten wider. Eine Übertragung in die Systematik des Energiefinanzierungsgesetzes ist daher nicht sachgerecht und würde den Bürokratieaufwand erheblich erhöhen.

Bisher gilt für den Aufschlag für besondere Netznutzung für alle Unternehmen über die erste 1 GWh hinaus eine pauschale Reduzierung auf 0,05 ct/kWh, bei besonderer Stromkostenintensität auf 0,025 ct/kWh. Anders als die bisherige Regelung begrenzt sich der Anspruch auf Entlastung im Rahmen des Energiefinanzierungsgesetzes auf Wirtschaftszweige der sogenannten KUEBILL-Liste. Nur Wirtschaftszweige, die auf der Grundlage europäischer Regelungen dort gelistet sind, wären dann berechtigt, die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch zu nehmen. Nicht entlastungsfähig wären dann beispielsweise auch Industrieparkbetreiber, wodurch die Kosten der dort ansässigen Industrieunternehmen steigen würden, selbst wenn diese auf der KUEBILL-Liste stehen. In der Folge bedeutet das, dass die Breite der Wirtschaft, welche bislang eine Begrenzung nach § 19 Absatz 2 StromNEV geltend machen konnte, zukünftig nicht mehr entlastet wird. Darüber hinaus würde die maximale Entlastung nicht mehr bei 0,025 ct/kWh, sondern auf 0,05 ct/kWh angehoben werden. Hinzu kommt zusätzlicher Bürokratieaufwand aufgrund zusätzlicher Konditionalitäten, obwohl nach Auffassung der Wirtschaft die Nutzung von Strom und Elektrizität an sich eine ökologische Transformationsleistung darstellt. Die DIHK lehnt aus den vielfach genannten Gründen dieses Vorgehen daher grundsätzlich ab. Die Umlage sollte vielmehr aus dem Bundeshaushalt bzw. aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert werden, weil eine Reduzierung der Stromkosten Anreize zur Elektrifizierung schafft und zu mehr Klimaschutz führt.

Zu 17: Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften beziehen sich auf bestehende Sonderregelungen für Netzentgeltkompensationen für Betriebe und Investitionen in Transformationstechnologien, die einen erheblichen Vertrauensschutz erhalten. Konkret erhalten Unternehmen im Rahmen der sogenannten „Bandlast“ (§ 19 Abs. 2 StromNEV) befristete Übergangsregelungen. Erzeugungsanlagen, Speicher und Elektrolyseure erhalten einen Bestandsschutz, bei einer rechtzeitig getroffenen

endgültigen Investitionsentscheidung. Nach Ablauf der Übergangsfristen gelten grundsätzlich die neuen Regelungen der Netzentgeltsystematik.

DIHK-Bewertung

Die DIHK spricht sich für eine deutlich längere Übergangsfrist für Bandlast und Atypik aus, welche, wie bereits in den Orientierungspunkten erläutert, 10 Jahre umfassen und die Möglichkeit zum Opt-In der neuen Systematik für Industrienetzentgelte eröffnen sollte. Darüber hinaus wird die Einführung des Schwellenwerts von 10 GWh für Betriebe von der Wirtschaft grundsätzlich abgelehnt. Die Schwelle sollte auf 1 GWh sinken, zumal die derzeitige Regelung zur atypischen Netznutzung auslaufen soll. Zu befürworten sind die Regelungen zum Vertrauensschutz für Speichieranlagen und Elektrolyseure.

Zu 17.1

Die DIHK spricht sich klar dafür aus, die Atypik in gleicher Weise wie die Bandlast in eine Übergangsregelung zu übernehmen. Auf jeden Fall ist es für Atypik-Nutzer entscheidend, dass das neue Sondernetzentgelt auch heutigen atypischen Netznutzern offensteht. Neben dieser grundsätzlichen Kritik ist die geschaffene Übergangsfrist für Atypik-Nutzer ein erster Schritt. Dabei bleibt jedoch das große Problem für weite Teile des Mittelstandes, dass diese nur Unternehmen mit Entnahmenstellen über 10 GWh Jahresverbrauch ermöglicht wird. Auch Betriebe mit geringeren Verbräuchen benötigen eine Übergangsfrist und bieten viel Flexibilitätspotenzial an, welches nach Auffassung der Wirtschaft genutzt werden sollte. Des Weiteren sollte die Zeitspanne, die Zusammenfassung von Abnahmestellen und die Bemessung der Kompensation an die Übergangsbestimmungen der Bandlast angepasst werden.

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Niclas Wenz

Referatsleiter Strommarkt, Erneuerbare Energien und nationaler Klimaschutz

DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer

Breite Straße 29, 10178 Berlin

Telefon (030) 2 03 08 - 22 02

wenz.niclas@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).